



FAQ

zur Beitragsumstrukturierung und Beitragserhöhung

Habe ich aufgrund der Beitragsänderungen und der Beitragserhöhung ein Sonderkündigungsrecht?

Nein, ein Sonderkündigungsrecht besteht vereinsrechtlich nicht. Die Kündigung ist fristgerecht jeweils vier Wochen vorher zum Quartalsende möglich. Wer also zum Beispiel zum 31. März 2023 seine Mitgliedschaft beenden möchte, kündigt fristgerecht bis zum 3. März 2023 in Textform (z.B. E-Mail an info@djk-vfl.de).

Muss ich trotz Kündigung zum Ende des 1. Quartals 2023 trotzdem den neuen und erhöhten Beitrag zahlen?

Ja, der neue Beitrag wird zum 1. Februar 2023 fällig.

Warum wurden die Infos nicht schon früher kommuniziert?

Die geplanten Änderungen wurden erst in der Gesamtvorstandssitzung am 14. Dezember 2022 beschlossen, deshalb war eine frühere Information nicht möglich.

Wie wurden die neuen Beiträge festgelegt?

Die neuen Beiträge wurden durch eine Vollkostenrechnung berechnet, um die finanziellen Bedarfe des Vereins vollständig zu decken. Die Abteilungsbeiträge wurden auf der Basis der jeweiligen Kosten der Abteilungen berechnet, die sich maßgeblich z.B. aufgrund des unterschiedlichen Trainingsumfangs und des Leistungsniveaus (Leistungs- und Wettkampfsport erzeugen deutlich höhere Kosten als Breitensport) unterscheiden.

Warum ist die Änderung der Beiträge notwendig?

Aufgrund der herausfordernden finanziellen Lage und dem Wunsch nach einem Beitragsmodell, das sich stärker am Verursacherprinzip orientiert, ist das neue Modell entstanden. Die Beitragserhöhung ist für den Verein unumgänglich, da die zum Ausgleich wirtschaftlicher Herausforderungen vorhandenen Rücklagen unseres Vereins in den zurückliegenden zweieinhalb Jahren weitgehend aufgebraucht wurden.

Gründe für diese Erhöhung sind insbesondere:

- Die gestiegenen Kosten für die von uns bewirtschafteten Sportanlagen – allein die Energiekosten werden, trotz Gaspreisbremse, nach heutigem Stand um 300-400 % ansteigen. Hinzu kommen teils deutlich erhöhte Kosten für externe Dienstleistungen, u.a. zur Aufbereitung von Plätzen.
- Unser Verein verfügt über zahlreiche engagierte Trainer*innen und Übungsleiter*innen. Ein Teil dieser Personen ist im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung bei uns angestellt. Durch die Erhöhung des Mindestlohns entstehen auch hier umfangreiche Mehrkosten.

Für die Übungsleitungen, die sich ehrenamtlich engagieren, wollen wir die bisher teils individuell unterschiedlichen Aufwandsentschädigungen vereinheitlichen und – dies hatten wir unseren Engagierten bereits vor der Coronapandemie zugesagt – zum 1.7.2023 auch erhöhen, in Abhängigkeit von der jeweiligen Qualifikation und Tätigkeit. Wir sind der Überzeugung, dass die Anerkennung des Engagements für unseren Verein ihren Preis haben darf und wollen daher unsere Übungsleitungen – verbunden mit großem Dank für die Geduld in den letzten drei Jahren, – nicht weiter auf die angekündigte Erhöhung warten lassen.

- Die bürokratischen Anforderungen an Sportvereine wachsen weiter – zugleich wird die Zeit unserer ehrenamtlichen Mitarbeitenden immer knapper – daher mussten wir die Personalkapazitäten in der Geschäftsstelle weiter ausbauen, um die Erledigung der notwendigen Aufgaben sicherzustellen.
- In einzelnen Abteilungen wurde mit unterschiedlichen Kosten unterschiedlich umgegangen: Hier wollen wir für die Zukunft einheitlichere Standards umsetzen. Zum Beispiel wurden Schiedsrichterentgelte in einzelnen Abteilungen privat und nicht durch den Verein bezahlt.
- Nicht zuletzt sind die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und dem Verkauf von Speisen und Getränken in der Coronapandemie drastisch zurückgegangen – und leider haben sie sich auch nach der weitgehenden Lockerung der Beschränkungen nicht wieder erholt – ob dies in der Zukunft noch einmal der Fall sein wird, steht in den Sternen. Allein hier fehlen uns knapp 40.000 € an jährlichen Einnahmen, die wir vorher in den Sport reinvestieren konnten.

All diese Entwicklungen und notwendigen Maßnahmen führen zu einem erheblichen Mehrbedarf.

Könnte es sein, dass die Beiträge in den nächsten Jahren wieder sinken?

Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich einzelne Abteilungsbeiträge in den kommenden Jahren je nach Einnahmen- und Ausgabensituation der Abteilung nochmal verändern.

Beispiel: Eine Abteilung kann langfristig neue Sponsoren oder andere Einnahmequellen gewinnen, dann kann der Abteilungsbeitrag abhängig vom Gesamtbedarf der Abteilung zum Beispiel sinken.

Wie werden die Abteilungsbeiträge festgelegt?

Die Abteilungsbeiträge werden im Gesamtvorstand auf der Basis des Vorschlags der jeweiligen Abteilungsleitung beschlossen. Grundlage für die Abteilungsbeiträge sind die abteilungsspezifischen Kosten (z.B. ÜL-Gehälter, Spielbetriebskosten, Verbandsabgaben, Materialkosten sowie anteilig Kosten für vereinseigene Anlagen – die werden jedoch zur Hälfte vom Gesamtverein getragen).

Wie wird der Grundbeitrag beschlossen?

Der Grundbeitrag wird im Rahmen der Delegiertenversammlung beschlossen. Die nächste Delegiertenversammlung findet am 30. Januar 2023 statt.

Was mache ich, wenn der im Februar abgebuchte Beitrag nicht dem aus meiner Sicht fälligen Beitrag entspricht?

Dann bitten wir Sie darum sich per E-Mail an info@djk-vfl.de bei uns zu melden, damit wir den Fall prüfen können. Bitte buchen Sie auf keinen Fall den Beitrag über Ihre Bank zurück! Wenn Sie den Beitrag unrechtmäßig zurückbuchen lassen, wird der Beitrag für Sie trotzdem fällig. Zudem fällt für Sie noch die Rückbuchungsgebühr an. Sollte ein Betrag unabsichtlicherweise falsch von uns abgebucht werden, dann klären wir den Vorgang mit Ihnen gemeinsam und erstatten Ihnen ggf. den Differenzbetrag. Umgekehrt möchten wir Sie ebenfalls bitten sich bei uns zu melden, wenn der Beitrag Ihnen niedriger erscheint als er sein sollte.

Ich kann mir das nicht mehr leisten, was nun?

Sollten die neuen Beiträge Sie in ihren Möglichkeiten überfordern, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf, per E-Mail an katharina.ahlers@djk-vfl.de oder persönlich in unserer Geschäftsstelle – wir finden in diesem Fall gemeinsam eine Lösung. Es gibt Unterstützungsmöglichkeiten zum Beispiel über die Caritas oder die Bürgerstiftung.

Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Niemand muss ein schlechtes Gewissen, Sorgen oder Ängste haben uns darauf anzusprechen!

Mein Beitrag wird aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erstattet, was gilt für mich?

Für Kinder und Jugendliche, deren Mitgliedsbeitrag aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erstattet wird, ist der Gesamtbeitrag auf 15 € gedeckelt (außer im Fitness- und Gesundheitskursbereich). Wie bisher rechnen wir die Leistung direkt mit der Stadt Billerbeck ab.

Besteht die Möglichkeit, die Beiträge auch monatlich zu zahlen?

Nein, aktuell besteht diese Möglichkeit nicht. Wir prüfen aber aktuell, ob wir zukünftig auch eine monatliche Beitragszahlung ermöglichen können und informieren hierzu spätestens am 30. Januar 2023.

Warum gibt es keine Beitragsstaffelung für Geschwisterkinder?

Die Kinder bekommen alle das gleiche Angebot und die Kosten, die dafür anfallen, bleiben gleich – egal, ob Geschwisterkinder teilnehmen. Würde man hier eine Beitragsstaffelung einführen, müssten alle insgesamt wieder etwas mehr zahlen, um die Kosten aufzufangen. Darüber hinaus wäre zumindest abteilungsübergreifend eine Geschwisterkinder-Staffelung aufgrund der unterschiedlichen Beiträge nicht kalkulierbar.

Besteht die Möglichkeit, dass die Beiträge auch wieder sinken?

Dies ist grundsätzlich möglich. Allerdings müssen dafür entweder Kosten dauerhaft reduziert oder nachhaltige, langfristige Einnahmen erzielt werden (z.B. durch dauerhafte Sponsoringverträge). Sämtliche Verantwortlichen des Vereins sind bemüht die Kosten niedrig zu halten und die Einnahmesituation zu verbessern.